

KUEHNE+NAGEL



Rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierungsfragen im Nahen und Mittleren Osten

04. Oktober 2017
KfW Frankfurt / Main

KUEHNE+NAGEL



Über **70,000**
Mitarbeiter

Ca. **1.300**
Standorte weltweit

In über **100**
Ländern vertreten

Ein **global führendes**
Logistikunternehmen



Aktuelle Entwicklung zu Warenursprung und Legalisierung von Waren



Dokumenten Anforderungen

Einfuhrregularien in den Golf-Arabischen Raum sind im Allgemeinen *komplex*, da es eine Vielzahl an Vorschriften und ebenso viele Ausnahmen zu den Regeln gibt.



Dokumenten Anforderungen

Vorschriften ändern sind von Zeit zu Zeit
und meist *ohne Vorankündigung*.



Beispiele zur Dokumentenanforderungen

Ursprungszeugnis und Handelsrechnung sind grundsätzlich immer durch die Handelskammer im Abgangsort zu beglaubigen.

Bei Exporten nach beispielsweise *Kuwait, Bahrain, Saudi Arabien* und *Vereinigte Arabische Emirate* können Legalisierung durch die Botschaft des Empfangslandes und ebenso eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa vermieden werden, Entgelder für Legalisierung (insofern sie anfallen) können vor oder während der Einfuhrverzollung entrichtet werden. Auch für *Katar* gilt diese Regelung, insofern Handelsrechnung und Ursprungszeugnis nicht von unterschiedlichen Firmen in zwei Ländern erstellt wurden.

Die Einfuhrzollbehörden im *Oman, Irak* erbitten bis auf wenige Ausnahmen legalisierte Handelsdokumente.



Landesspezifische **Ausnahmeregelungen** können anfallen, zum Beispiel für zollbefreite Waren, Ausstellungsgüter oder nur vorübergehend eingeführte Güter.

Es wird daher Exportunternehmen stets empfohlen, frühzeitig vor Verladung ihren Hausspediteur zu konsultieren.



Vorlegalisierung NUMOV-Ergänzung

- Eine Vorlegalisierung durch die Ghorfa in Berlin wird nicht benötigt
 - Anderslautende Auskünfte sind unkorrekt
 - Die meisten arabischen Länder sind auch WTO-Mitglied. Mit der WTO-Mitgliedschaft entsteht eine Verpflichtung, auf derartige Vorlegalisierungsgebühren zu verzichten
 - Es gibt keine Veranlassung, die Praxis einer Vorlegalisierung, die seit langem mit hohen Gebühren durch die Ghorfa verbunden ist, und für die die Ghorfa keinerlei Grundlage oder Berechtigung hat, zu unterstützen
- Fachspediteure wie in dieser Präsentation geschildert, kennen sich hier gut und können Ihnen sicher in allen Fragen der Behandlung von Handelsrechnungen und Ursprungszeugnissen beraten

Vorlegalisierung

- Katar
 - Schon seit vielen Jahren ist die Legalisierung durch die Katarische Botschaft in Deutschland nicht mehr notwendig
 - Die Legalisierungskosten können im Rahmen der Einfuhrzollabwicklung in Katar direkt an den Zoll entrichtet werden
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift
- Saudi-Arabien
 - Die Legalisierung durch die Saudische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, seit ca. zwei Jahren verzichtet man generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift

Vorlegalisierung

- **Kuwait**
 - Die Legalisierung durch die Kuwaitische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, die Legalisierung kann auch direkt vor Ort bei der Kuwaitischen Industrie- und Handelskammer vorgenommen und Legalisierungskosten entrichtet werden
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift
- **Vereinigte Arabische Emirate (VAE)**
 - Die Legalisierung durch die Botschaft der VAE in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich bei Einfuhr über See (nicht anwendbar bei Wareneinfuhr über Luft) ist das Ursprungszeugnis durch die hiesige Handelskammer zu beglaubigen
 - Einzige Ausnahme: Bei Projekten im Emirat Abu Dhabi, die zollbefreit sind, wird eine Dokumentenlegalisierung (keine Vorlegalisierung) noch benötigt. Aber ähnlich wie in den Fällen von Kuwait und Katar, können die Gebühren lokal entrichtet werden, so dass man auch hier nicht den Weg zur VAE-Botschaft in Deutschland gehen muss

Vorlegalisierung

- Bahrain
 - Die Legalisierung durch die Bahrainische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift
- Oman
 - Die Legalisierung durch die Omanische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift, zum Teil ist ebenfalls eine Dokumentenlegalisierung (keine Vorlegalisierung) erwünscht

Vorlegalisierung

- Libyen
 - Versanddokumente (Handelsrechnung und Ursprungszeugnis) sind im Ursprungsland zu beglaubigen (IHK) und dort durch die Libysche Botschaft zu legalisieren
- Algerien
 - Die Handelsrechnung muss im Ursprungsland beglaubigt werden und von der Algerischen Botschaft dann legalisieren werden
- Ägypten
 - Bei in der EU hergestellten Produkten ist eine Legalisierung durch die ägyptische Botschaft oder das ägyptische Konsulat grundsätzlich nicht mehr erforderlich, eine Bestätigung durch den Zoll bei der Ausfuhr ist ausreichend
- Irak
 - Das Ursprungszeugnis muss durch die hiesige IHK beglaubigt werden, zum Teil ist ebenfalls eine Dokumentenlegalisierung (keine Vorlegalisierung) erwünscht

NUMOV

NAH- UND MITTELST-VEREIN E.V.
GERMAN NEAR AND MIDDLE EAST ASSOCIATION



Nah- und Mittelost-Verein e.V.
German Near and Middle East Association

Kronenstraße 1
10117 Berlin

numov@numov.de
www.numov.de

Tel.: +49 30 206410-0
Fax: +49 30 206410-10